



# Allgemeine Geschäftsbedingungen - Vertriebsvereinbarung mit Morinda UK Ltd.



Zwischen dem unabhängigen Produktreferenten/Co-Applikanten\* und Morinda UK Limited\*\* gelten hiermit die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen:

## 1. Volljährigkeit

Der UPR versichert mit Unterzeichnung des Antrags, dass er das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist.

## 2. Vertragspartner

Die vorliegende Vertriebsvereinbarung kommt zwischen dem UPR und **Morinda UK, 106 Arlington Road, London NW1 7HP, Großbritannien**, durch schriftliche Bestätigung seitens der Morinda UK zustande. Die Morinda Deutschland GmbH agiert alleine als Kommissionär in eigenem Namen und auf Rechnung der Morinda UK und nimmt in ihrer Tätigkeit Bestellungen für Produkte entgegen, liefert diese aus, stellt Rechnungen, betreibt das Inkasso und steht für die Gewährleistung der Produkte ein.

## 3. Status eines selbständigen Unternehmers

Der UPR handelt als selbständiger Unternehmer auf eigenes Risiko. Er kauft und verkauft Produkte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Er ist kein Angestellter, Agent, Franchisenehmer, Mitunternehmer, Partner oder Eigentümer von Morinda und als solcher für sein Geschäft selbst verantwortlich. Es ist dem UPR ausdrücklich untersagt, im Geschäftsverkehr den Eindruck zu erwecken, für Morinda in abhängiger oder weisungsgebundener Weise tätig zu sein. Für den Fall einer regelmäßigen mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit wird auf die Gewerbepflichtigkeit hingewiesen. Er ist ausschließlich und allein dafür verantwortlich, im Rahmen seines Gewerbes alle Gesetze und Vorschriften gegenüber den zuständigen Behörden zu beachten sowie eventuell anfallende Steuern und Abgaben ordnungsgemäß zu entrichten.

## 4. Unternehmensrichtlinien

Der UPR-Antrag (Antrag), diese Geschäftsbedingungen, etwaige Anhänge einschließlich der sich aus dem Morinda Richtlinienhandbuch ergebenden Unternehmensrichtlinien stellen die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen Morinda und dem UPR dar. Der UPR erklärt, das Morinda Richtlinienhandbuch zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt die Unternehmensrichtlinien an.

## 5. Unabhängiger Produktreferenten-Antrag

Morinda verlangt vom UPR/Co-Applikanten die Übermittlung eines ausgefüllten und unterzeichneten Antrages. Im Rahmen eines Online-Anmeldeverfahrens, das Morinda UK in einzelnen Ländern auf den jeweiligen Internetseiten zur Verfügung stellt, kann von der Einreichung eines unterzeichneten Antrages abgesehen werden. Durch Ausfüllen und Unterzeichnen eines Antrages oder das Absenden einer Online-Anmeldung stellt der UPR einen Antrag auf Abschluss einer Vertriebspartnervereinbarung nach Maßgabe dieser zugrundeliegenden Geschäftsbedingungen sowie darin genannter Dokumente. Der UPR erkennt die Verbindlichkeit der vorliegenden Geschäftsbedingungen an. Morinda UK behält sich in jedem Falle vor, eine Kopie des gültigen Personalausweises oder einer sonstige Identifikationskarte zu verlangen und bis zum Zeitpunkt des Erhaltes der beiden Dokumente Vergütungen einzubehalten.

## 6. Starter-Kit

Spätestens nach Erhalt des unterzeichneten Antrages versendet Morinda ein Starter-Kit an den UPR. Der Eingang des Starter-Kits beim UPR bedeutet nicht, dass das Vertragsverhältnis zustande gekommen ist. Der Interessent wird erst mit Unterzeichnung des Antrags durch Morinda zum UPR. Bei telefonischer Registrierung wirkt der Vertragsabschluss auf den Tag der Registrierung zurück.

## 7. Produktbestellung

UPR haben das Recht, Produkte zum Vorzugskonditionen (Abo-Preis) zu erwerben und weiterzuverkaufen. Ferner hat der UPR die Möglichkeit, am Morinda Vergütungsplan teilzunehmen (siehe Richtlinienhandbuch). Ein Vergütungsanspruch besteht nur für bezahlte und beim UPR bzw. Endverbraucher verbleibende Waren. Bei Warenrückgabe und bei

nicht bezahlten Waren wird die bereits ausgezahlte Vergütung mit dem Vergütungsanspruch des Folge-monats verrechnet oder der zuviel bezahlte Betrag von Morinda zurückgefordert.

## 8. Vergütungen/Auszahlung der Umsatzsteuer

Die sich aus den provisionsfähigen Umsätzen erzielende Vergütung wird dem angegebenen Konto des UPR gutgeschrieben. Gemäß der EU Richtlinie 2008/8 EG werden ab dem 01.01.2010 keine Umsatzsteuerbeträge mehr auf Vergütungen an umsatzsteuerlich erfasste UPR ausbezahlt. Die Umsatzsteuer wird entsprechend dem Reverse-Charge-Verfahren von Morinda in Großbritannien erklärt. Der UPR ist demnach verpflichtet, Morinda einen Nachweis über seine umsatzsteuerliche Registrierung zu übermitteln. Dies hat in Form einer Kopie des Bescheides über die Erteilung der Umsatzsteuer-ID-Nummer zu erfolgen, welche dem vorliegenden Antrag beigefügt oder umgehend nachgereicht wird. Grundsätzlich gilt, dass der UPR auf Verlangen von Morinda umgehend einen aktuellen Nachweis über seine umsatzsteuerliche Registrierung an Morinda zu übermitteln hat. Für Vergütungen, die vor dem 01.01.2010 ausbezahlt wurden, ist ferner zu beachten, dass eine rückwirkende Zahlung der Umsatzsteuer ausgeschlossen ist.

## 9. Gutschriftenverfahren

A) Morinda UK erklärt, (i) für die Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen dem UPR und Morinda UK selbst per Gutschriftenverfahren die Rechnungsstellung für alle durch den UPR gegenüber Morinda erbrachten Leistungen zu übernehmen, (ii) per Gutschriftenverfahren vollständige Rechnungen mit Namen, Adresse und Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) sowie allen weiteren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erforderlichen Angaben anzufertigen, (iii) eine neue Vereinbarung für das Gutschriftenverfahren zu treffen, falls sich die USt-IdNr. des UPR ändert sowie (iv) den UPR davon in Kenntnis zu setzen, falls die Rechnungsstellung im Rahmen des Gutschriftenverfahrens per Outsourcing durch Dritte übernommen wird. B) Der UPR erklärt, (i) für die Dauer seines Vertragsverhältnisses mit Morinda UK durch Morinda UK in seinem Namen gestellte Rechnungen zu akzeptieren, (ii) selbst keine Rechnungen für die von dieser Vereinbarung betroffenen Transaktionen zu stellen sowie (iii) Morinda UK umgehend zu benachrichtigen, falls sich seine Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) ändert, er nicht mehr umsatzsteuerpflichtig ist oder sein Vertriebsrecht, bzw. einen Teil davon, veräußert.

## 10. Dauer und Verlängerung des Vertrags

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten und beginnt mit Erteilung der Registrierungsnummer. Soweit nicht bereits in der Einstiegsvariante im Rahmen der Gesamtleistungen enthalten, wird bei Abschluss des Vertrags eine Registrierungsgebühr von derzeit 32 Euro (inkl. MwSt.) erhoben. Sofern der UPR die Vereinbarung nicht bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt hat, verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um ein weiteres Jahr. Morinda behält sich das Recht vor, für die Vertragsverlängerung eine Verlängerungsgebühr zu erheben.

## 11. Widerruf Kündigung

Der UPR kann die Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung eines unterzeichneten Antrages ohne Angabe von Gründen widerrufen. Widerruf ein Produktreferent seine Anmeldung innerhalb dieser Frist, bekommt er die Registrierungsgebühr auf dem gleichen Wege zurückerstattet, auf dem sie entrichtet wurde. Darüber hinaus kann der UPR die Vereinbarung zu jedem beliebigen Zeitpunkt und aus jedem beliebigen Grunde mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. Verstößt der UPR gegen die vorliegenden Geschäftsbedingungen oder Unternehmensrichtlinien steht auch Morinda das Recht der sofortigen Kündigung zu. Der UPR verliert in diesem Falle mit sofortiger Wirkung alle Rechte und Ansprüche gegen Morinda.

## 12. Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die Abtretung oder Verpfändung von dem UPR gegenüber Morinda UK zustehenden Ansprüchen oder Rechten ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Morinda UK ausgeschlossen. Eine Übertragung

der Vereinbarung durch den UPR ist nach den im Richtlinienhandbuch bestimmten Regelungen möglich. Morinda UK behält sich die vorgehend genannten Rechte jederzeit ohne die Zustimmung des UPR vor.

## 13. Aufrechnung

Ein Aufrechnungsrecht des UPR besteht nur, wenn seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der UPR nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 14. Änderungen der Vereinbarung

Morinda behält sich das Recht vor, die Unternehmensrichtlinien und Geschäftsbedingungen nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit zu ergänzen und zu ändern. Selbiges gilt für die Änderung von Preisen und Gebühren. Die Änderungen werden auf der Morinda Web-Seite oder durch andere Kommunikationskanäle angekündigt und erlangen Gültigkeit mit ihrer Veröffentlichung. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn diesen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung durch den UPR widersprochen wurde. Im Falle des Widerspruchs ist Morinda berechtigt, dass Vertragsverhältnis zu kündigen.

## 15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht unter Auschluss des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand gilt München als vereinbart.

## 16. Änderung der persönlichen Daten

Der UPR hat Morinda Änderungen hinsichtlich seiner postalischen Adresse, seiner Bankverbindung, seiner Kreditkarte und seiner steuerlichen Situation (z.B. Betriebsaufgabe, Verkauf) umgehend schriftlich anzuzeigen.

## 17. Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine mündliche Aufhebung der Schriftformklausel ist unwirksam. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages vereinbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## Datenschutzklausel

Der UPR gibt hiermit Morinda die Erlaubnis, die in diesem Antrag enthaltenen persönlichen Daten zu verarbeiten und, zusammen mit den künftigen Daten der Verkaufsaktivitäten, zu speichern, sowie an Morinda in Provo, Utah (USA), an die weltweiten verbundenen Unternehmen und an andere Morinda-UPR weiterzugeben. Dies dient dem einzigen Zweck der Verwaltung des Absatzes von Morinda Produkten und der Information des UPR hinsichtlich der Verkaufsaktivitäten des UPR, der sich in der gleichen Organisation befindet. Der UPR akzeptiert, dass persönliche Daten möglicherweise in Länder weitergegeben werden, welche keine dem Heimatland des UPR entsprechenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorsehen. Der Produktreferent hat das Recht, Auskunft über die Speicherung seiner persönlichen Daten und, falls inkorrekte Daten vorliegen, deren Korrektur, Löschung oder Blockierung zu verlangen. Für den Fall, dass der Unterzeichner Verkaufsberichte erhält, die persönliche Daten anderer UPR enthalten, verpflichtet sich dieser, jene Daten nicht zu verwenden, außer für die Verwaltung und Entwicklung seiner Absatzorganisation. Bei Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Produktreferent, diese persönlichen Daten unverzüglich aus seinen Unterlagen zu löschen, außer das Gesetz steht dem entgegen. Die Unterschriftenparteien stimmen darin überein, dass diese Verpflichtung die Beendigung dieser Vereinbarung überdauert.

\* im Folgenden Produktreferent oder UPR genannt  
\*\* im Folgenden Morinda genannt